

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 79 (1985)
Heft: 8

Artikel: Die Altersvorsorge in der Schweiz [Fortsetzung]
Autor: Hänggi, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ASASM besitzt – ausser der Liste von den Studenten – aber auch eine Aufstellung aller Personen, die ohne Ausbildung sich für den Übersetzungsdienst zur Verfügung stellen.

Die Wahl des Dolmetschers wird nach Möglichkeit dem Gehörlosen überlassen. Die ersten ausgebildeten Dolmetscher werden also im Juni 1986 Schweizer Premiere feiern können. E. Hänggi

Gesucht Gebärdenslehrer!

Der Schweizerische Gehörlosenbund sucht für den Aufbau seiner Gebärdensarbeit in der Deutschschweiz vier fähige und engagierte Gehörlose. Sie sollen als Gebärdenslehrer ausgebildet werden und später andere Gehörlose ausbilden zu Gebärdenslehrern.

Gewünscht wird, dass...

... Sie gut in der Gebärdensprache sind und die Gebärdensprache oft in der täglichen Kommunikation mit Ihren Freunden brauchen

... Sie Interesse und Zeit zum Lernen haben, wie man die Gebärdensprache unterrichtet.

Falls Sie sich dafür und für weitere detailliertere Informationen interessieren, melden Sie sich bitte beim: SGB-Sekretariat, Feldeggstrasse 71, 8032 Zürich. Die Anmeldefrist läuft bis 27. April 1985. Alle angemeldeten Interessierten werden dann persönlich zu einer Besprechung am 10. Mai 1985 mit der SGB-Gebärdenskommission (zusammen mit zwei erfahrenen welschen Gebärdenslehrern) eingeladen.

Die Altersvorsorge in der Schweiz (2)

Fortsetzung und Schluss

Wieviel Rente ist zu erwarten?

Sicher interessiert sich der Leser, welchen Rentenbetrag er dereinst zu erwarten hat. Weil aber jede Pensionskasse wieder andere Bestimmungen haben kann, kann hier nicht präzise darauf eingegangen werden. Hierzu nur soviel: Die BVG-Renten lassen sich anhand von Tabellen errechnen, die in Sachbüchern oder Merkblättern zu diesem Thema erhältlich sind. Daraus entnehmen wir ein Beispiel:

Herr Meier wird 1985 55 Jahre alt. Sein Jahreslohn beträgt 40 000 Franken. Wieviel Mindestrente kann er bei seiner Pensionierung im Jahr 1995 beanspruchen? Angenommen: Der Lohn bleibt konstant (gleich), und der Zins liegt immer bei 4 Prozent. Wenn Herr Meier regelmässig arbeitet, so ergibt sich daraus folgendes Altersguthaben:

BVG-versicherter Lohn	Fr. 23 440.—
Jahresprämie 18%	Fr. 4 219.—
10 Jahre lang	Fr. 42 190.—
zuzüglich Zinsen 4%	Fr. 10 489.90
Altersguthaben am 1. 1. 1995	Fr. 52 670.90

Der gesetzliche Umwandlungssatz beträgt 7,2%. Das ergibt folgendes Altersguthaben pro Jahr: $Fr. 52 670.90 \times 7,2\% = Fr. 3 792.30$. Oder monatlich 316 Franken. Bei dieser Berechnung wurden die Übergangsbestimmungen für 1985/86 nicht berücksichtigt.

Es ist wichtig, dass jeder Arbeitnehmer seine eigene Altersvorsorge kennt und eventuell nachfragt bei seinem Arbeitgeber. Damit können später unliebsame Überraschungen vermieden werden.

Achtung beim Stellenwechsel

Wenn ein Arbeitnehmer seine Stelle wechselt, möchte er das Geld, das er in die Pensionskasse seiner bisherigen Firma einbezahlt hat, natürlich der Pensionskasse seines neuen Arbeitgebers zuführen. Doch nicht nur das, auch der Anteil des Arbeitgebers an die Versicherung wird benötigt, um die Pensionskasse möglichst ohne Lücken weiterzuführen. In diesem Fall spricht man von der sogenannten *Freizügigkeit*. Auch diese ist geregelt. Die

Freizügigkeitsregelung nach dem Obligationenrecht (OR)

garantiert die Mitnahme aller vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge an die Pen-

sionskasse. Bei Kassen, deren Beiträge durch Lohnprozente geleistet wurden, müssen noch Zinsansprüche dazugerechnet werden. Erfolgt der Stellenwechsel, nachdem man mindestens fünf Jahre am gleichen Ort gearbeitet hat, erhält man einen Teil des Arbeitgeberbeitrages an die Kasse mit. Doch erst nach 30 Dienstjahren am selben Arbeitsplatz hat man das Anrecht auf das gesamte Dekontungskapital (volle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Pensionskasse. Vor 1985 bedeutete also ein Stellenwechsel in dieser Hinsicht immer ein Verlust.

Die neue Freizügigkeitsregelung nach der BVG

garantiert bei Stellenwechsel die Mitnahme der gesetzlichen Pensionskassenbeiträge sowohl des Arbeitnehmers wie des Arbeitgebers.

Dies gilt aber nur für Arbeitgeberbeiträge, die seit dem 1. Januar 1985 geleistet wurden. Dazu kommen noch die Mindestzinsen gemäss Vorschrift des Bundesrates, aber auch diese erst auf Beiträge seit dem 1. Januar 1985. Da aber zahlreiche Firmen schon lange vor dem 1. Januar 1985 eine eigene Pensionskasse eingerichtet und Beiträge einkassiert haben, ist die neue BVG-Regelung zumindest für die jetzt die Stelle wechselnden Arbeitnehmer ein Verlustgeschäft. Zwar besteht noch die Möglichkeit, zwischen der bisherigen OR- und der neuen BVG-Freizügigkeitsregelung zu wählen, aber es können nicht beide kombiniert werden.

In einigen Fällen können die Pensionskassenbeiträge auch bar ausbezahlt werden, also nicht erst bei der Pensionierung:

- Wenn ein Arbeitnehmer weniger als neun Monate Pensionskassenprämien einbezahlt hat.

Und auf besonderes Begehren:

- wenn der Arbeitnehmer ein eigenes Geschäft eröffnet
- wenn der Arbeitnehmer die Schweiz endgültig verlässt
- wenn eine Frau sich verheiratet (oder schon verheiratet ist) und die Erwerbstätigkeit aufgibt.

Noch einige Hinweise zum Schluss

1. Bei der Berechnung der Renten spielen bei Frauen noch verschiedene

Faktoren mit, zum Beispiel der Zivilstand, ob ledig oder verheiratet usw.

2. Frauen werden mit 62, Männer mit 65 Jahren rentenberechtigt. Daraus ergibt sich ein Vorteil für die Frauen.

3. Das Eintrittsalter für die obligatorisch gewordene BVG (Pensionskasse) spielt eine grosse Rolle. Es sind keine Eintrittsgelder (Einkaufsmöglichkeiten) für ältere Arbeitnehmer vorgesehen. Zahlreiche Pensionskassen sehen laut Reglement Einkaufssummen vor, um fehlende Beitragsjahre zu überbrücken, denn das Alterskapital muss gebildet werden. Auf dieses Einkaufen kann fortan zwar verzichtet werden, der Betreffende wird damit aber oft zum «Zweitklassversicherten».

4. Die Verfasserin dieses Berichtes möchte nochmals betonen, dass schon vor dem 1. Januar 1985 zahlreiche Pensionskassen existierten mit zum Teil besseren Leistungen, als die neue BVG sie vorsieht. Dieser Bericht erläutert lediglich die neue staatliche Verordnung, die im Bundesgesetz verankert ist. Er will Probleme darlegen, die einen Arbeitnehmer direkt betreffen können.

Eine Befragung bei Arbeitnehmern, die seinerzeit das 3-Säulen-System befürwortet hatten, ergab, dass viele von ihnen heute enttäuscht sind über die 2. Säule, die so lange auf sich warten liess. Dies nicht nur der 60-Prozent-Renten-Regelung (siehe Nummer 7 Seite 50), sondern auch der schlechten Freizügigkeitsordnung wegen. Sie hatten damals andere Vorstellungen gehabt, denn die Abstimmungsparenen 1972 garantierten einen «umfassenden Schutz für alle...»

Elisabeth Hänggi

Quellen: Rudolf Rechsteiner: Das 200-Milliarden-Geschäft. – Merkblätter, herausgegeben von der Informationsstelle der AHV-Ausgleichskassen.